

STATUTEN
BURGENLÄNDISCHER YACHT-CLUB (BYC)

STAND 28.11.2025

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: BURGENLÄNDISCHER YACHT-CLUB (BYC). Er hat seinen Sitz und seine Clubanlagen in Rust am Neusiedler See. Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Das Rechnungsjahr ist in jedem Jahr von 1. November – 31. Oktober.

2. Clubstander, Clubabzeichen, Ehrenzeichen

- 2.1. Der Clubstander entspricht – in jeder Größe – dem Muster der Anlage A.
- 2.2. Das Clubabzeichen ist eine verkleinerte Nachbildung des Clubstanders.
- 2.3. Klebezeichen sind selbstklebende Clubzeichen jedweder Größe in Form des Clubstanders.
- 2.4. Ehrenzeichen:
 - 2.4.1. Das Silberne Ehrenzeichen ist ein von silbernem Lorbeer umkränzt Clubabzeichen. Es wird in 10-Jahresschritten an Mitglieder vergeben.
 - 2.4.2. Das Goldene Ehrenzeichen ist ein von goldenem Lorbeer umkränzt Clubabzeichen. Es wird für besondere Verdienste vergeben.

3. Zweck des Vereins

- 3.1. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zweck des Vereins ist es, Wassersportarten, die durch Windkraft ermöglicht werden zu fördern und zu pflegen.

- 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 3.2.1. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Vereinszwecks erleichtern oder der Sicherheit dabei dienen.
 - 3.2.2. Abhalten von Wettfahrten und dafür ausgesetzte Preise.
 - 3.2.3. Die Beteiligung seiner Mitglieder an Wettfahrten, Fahrtensegel- und Trainingsveranstaltungen fördert.
 - 3.2.4. Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere Jugendmitglieder, in allen segelsportlichen Belangen.
 - 3.2.5. Mitglieder, die durch Windkraft ermöglichte Sportarten als Leistungssport anstreben oder bereits betreiben, unterstützt. Es gelten die Regeln der Sportförderung.
 - 3.2.6. Den Kontakt seiner Mitglieder untereinander und zu anderen Segelvereinen fördert, insbesondere durch gesellige Veranstaltungen.

- 3.3. Der Burgenländische Yacht-Club (BYC) ist Mitglied im Österreichischen Dachverband des Segelsports – Österreichischer Segelverband (kurz OeSV) und anerkennt die Grundsätze des nationalen und internationalen Regelwerkes, wie sie vom OeSV national und international vertreten werden, ausdrücklich als verbindlich an.
- 3.4. Zur Verfolgung dieser Ziele sind
 - 3.4.1. Die Anti-Doping-Regeln des Österreichischen Segelverbands (OeSV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
 - 3.4.2. Jegliche diskriminierenden Handlungen, die aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung sowie sexuelle Belästigung oder geschlechtsbezogene Belästigung, worunter einer sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten verstanden wird, welches die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, zu unterlassen.
 - 3.4.3. Unzulässige Einflussnahme auf den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes durch Wettkampfmanipulation, Bestechung oder unzulässige Sportwetten – wozu auch die Anstiftung dritter Personen zu derartigen Handlungen zu verstehen ist – zu unterlassen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können in letzter Konsequenz bis zum Ausschluss führen. Verstöße gegen geltendes Recht werden zur Anzeige gebracht.

4. Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren werden im 1. Quartal des Kalenderjahres vorgeschrieben und sind mit Ende dieses Quartals fällig. Es werden Säumniszuschläge in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben bei Zahlungsverzug festgesetzt.

Mitglieder, die mit Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- 4.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - 4.1.1. Einmaliger Investitionsbeitrag im Rahmen der Aufnahme
 - 4.1.2. Jahresmitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern verschiedene Jahresbeiträge festzulegen.
 - 4.1.3. Beiträge für die Benützung von Vereinsanlagen

Für die Benützung von Vereinsanlagen werden Beiträge festgelegt, die nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Anlage zu differenzieren sind.
 - 4.1.4. Beiträge für Superädifikate

Für die auf dem Pachtgrund des Vereins errichteten vereinsfremden Bauwerke sind Nutzungsverträge abzuschließen und Nutzungsbeiträge, die das Präsidium nach ortsüblichen Werten festlegt, zu entrichten.
 - 4.1.5. Beiträge für die Benützung von clubeigenen Segelbooten und Yachten

- 4.1.6. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- 4.1.7. Fördermittel jeder Art
- 4.1.8. Geld- und Sachspenden jeder Art sowie Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen aller Art
- 4.1.9. Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- 4.1.10. Einnahmen aus der Ausbildung von Clubmitgliedern
- 4.1.11. Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten aller Art, insbesondere Radio- und Fernsehrechte, sowie Merchandising
- 4.1.12. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Beteiligungen
- 4.1.13. Andere, anlassbezogene Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
- 4.2. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt:
 - 4.2.1. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen
 - 4.2.2. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
- 4.3. Der Verein kann, soweit es die materiellen Mittel und der Vereinszweck zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

5. Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Burgenländische Yacht-Club kennt folgende Kategorien von Mitgliedern, die sich voneinander durch ihre ausübenden Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beitragsverpflichtungen unterscheiden. Innerhalb dieser Kategorien kann es weiters zu sachlich gerechtfertigten Differenzierungen kommen, wenn das Präsidium diese beschließt und dadurch die im Wesentlichen definierenden Charakteristika einer Gruppe nicht verändert werden. Die Mitgliederversammlung wird darüber vom Präsidium in Kenntnis gesetzt.

- 5.1.1. Vollmitglieder
- 5.1.2. Jugendmitglieder
- 5.1.3. Mitglieder mit besonderem Status
- 5.1.4. Ehrenmitglieder

Die jeweiligen Charakteristika der einzelnen Gruppen sind wie folgt definiert:

- 5.2. Vollmitglieder
 - 5.2.1. Hauptmitglieder

Hierbei handelt es sich um jene Gruppe von Mitgliedern, die den größten Anteil innerhalb der Mitgliedergemeinschaft einnehmen soll, da sie sowohl die vollen Rechte und

Pflichten des Vereins tragen und durch deren finanzielle wie persönliche Beiträge die Existenz und der laufende Betrieb des Clubs nachhaltig gestützt wird. Sie sind vollumfänglich zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt und nehmen an Veranstaltungen teil. Für den Erwerb der Mitgliedschaft als reguläres Mitglied ist erforderlich, dass die sich bewerbende Person dem Präsidium von zwei ausübenden Mitgliedern (Proponentinnen/Proponenten) zur Aufnahme vorgeschlagen wird. Die Proponentinnen/Proponenten haben gegenüber dem Präsidium eine Erklärung abzugeben, dass ihnen die sich bewerbende Person persönlich bekannt ist und sie bereit sind, die Eingliederung in die Clubgemeinschaft zu unterstützen.

Sich bewerbende Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können vom Präsidium zunächst auf die Dauer von einem Jahr als Mitglied zur Probe aufgenommen werden.

5.2.2. Partnermitglieder

Als Partnermitglieder können vom Präsidium die Lebenspartner von Hauptmitgliedern aufgenommen werden. Die Bestimmungen über die Probezeit gelten auch für die Aufnahme von Partnermitgliedern. Nach der endgültigen Aufnahme haben Partnermitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Hauptmitglieder mit der Einschränkung, dass die Partnermitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliedschaft des zugehörigen Hauptmitgliedes ebenfalls endet. In diesem Fall haben Partnermitglieder die Möglichkeit, einen Antrag auf Hauptmitgliedschaft zu stellen. Nach positiver Prüfung durch das Präsidium wechselt das Partnermitglied in den Stand eines Hauptmitglieds.

5.2.3. Junge Erwachsene (18 – 25 Jahre)

Diese Gruppe von Mitgliedern ist Hauptmitgliedern völlig gleichgestellt und unterscheidet sich von diesen lediglich durch das Alter. Zur Förderung und Bindung junger Erwachsener an den Verein ist eine finanzielle Differenzierung vorgesehen.

5.3. Jugendmitglieder

Es handelt sich dabei um Vereinsmitglieder, die aufgrund ihres Alters (bis 18 Jahre) unter diese Gruppe subsumiert werden. Für sie gelten besondere Jahresbeiträge, die dem Gedanken der Sportförderung Jugendlicher Rechnung tragen sollen. Jugendmitglieder haben bei der Benutzung der Vereinsanlagen die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Jugendmitglieder endet automatisch nach dem Kalenderjahr, in dem der 18. Geburtstag erreicht wird. Ab dem darauffolgenden Jahr erfolgt eine Umstellung in die nächstfolgende Kategorie. Jugendmitglieder, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens zwei volle Jahre dem Verein angehört haben, gehen mit dem Erreichen der Altersgrenze automatisch in die Gruppe der Vollmitglieder über. Bei einer Vereinszugehörigkeit von weniger als zwei vollen Jahren hat das Präsidium über die Aufnahme in den Stand der Vollmitglieder zu beschließen. Die Gesamtheit der Jugendmitglieder bildet die Jugendabteilung des Vereins. Innerhalb dieser Mitgliederkategorie unterscheidet der Verein zwischen angeschlossenen und selbständigen Jugendmitgliedern.

5.3.1. Angeschlossene Jugendmitglieder sind jene, von denen mindestens ein (Groß-)Elternteil als Vollmitglied oder Mitglied mit besonderem Status dem Verein angehört.

- 5.3.2. Selbständige Jugendmitglieder sind nicht an ein Vollmitglied bzw. Mitglied mit besonderem Status angehängt. Es ist jedoch aus Gründen der gesetzlichen Aufsicht erforderlich, dass bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres ein „begleitender Erwachsener“ definiert wird, der gegebenenfalls als Ansprechpartner für Fragen fungieren kann.
- 5.4. Mitglieder mit besonderem Status
- 5.4.1. Begleitende Erwachsene
- Hierbei handelt es sich um jene Personen, die als für Jugendmitglieder Verantwortliche gegenüber dem Verein genannt werden. Sie haben vor und nach Clubveranstaltungen die Aufsicht über das begleitete Jugendmitglied und dürfen sich auch nur während dessen Anwesenheit am Clubgelände aufhalten. Eine Teilnahme am Clubleben ist nur im beschränkten Ausmaß im Rahmen der Aufsicht vorgesehen. Begleitende Erwachsene nehmen Pflichten in dem Ausmaß wahr, welches gemäß diesen Statuten dem vertretenen Jugendmitglied eingeräumt wird, beispielsweise einen Sitz in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- 5.4.2. Fördernde Mitglieder
- Diese Gruppe von Mitgliedern ist dem Verein in irgendeiner Weise verbunden und möchte ihn unterstützen, ohne dabei selbst Vollmitglied zu sein; sie üben keinen Segelsport im Rahmen des Yacht-Clubs aus. Fördernde Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen (Clubordnung) alle nicht mit dem Segelsport in Verbindung stehenden Clubeinrichtungen zu benützen und in begrenztem Umfang Gäste mitzubringen. Die Benützung der Vereinseinrichtungen durch Mitglieder und Gäste erfolgt auf eigene Gefahr. Mit dieser Mitgliedschaft sind keinerlei weitere Rechte verbunden.
- 5.4.3. Seniorenmitglieder
- Seniorenmitglieder sind langjährige Mitglieder (mit mindestens 15 Jahren Clubzugehörigkeit) ab dem 70. Lebensjahr, die kein eigenes Boot besitzen und keinen Boots Liegeplatz mehr am Clubgelände haben. Sie haben das Recht, nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen (Clubordnung) alle Clubeinrichtungen zu benützen, in begrenztem Umfang Gäste mitzubringen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Benützung der Vereinseinrichtungen durch Mitglieder und Gäste erfolgt auf eigene Gefahr. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht, wohl aber einen Sitz.
- 5.4.4. Mitglieder auf Probe
- Bevor jemand als Vollmitglied aufgenommen wird, ist man dieser Gruppe zugeordnet. Während der Probezeit hat das Probemitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein reguläres Mitglied. Nach Ablauf der Probezeit (bei Vorliegen von Ausschlussgründen schon früher) hat das Präsidium über die endgültige Aufnahme zu entscheiden. Diese kann ohne Angabe von Gründen versagt werden, womit eine Vereinszugehörigkeit des Probemitglieds nicht zustande kommt.
- 5.5. Ehrenmitglieder

Dazu können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Segelsport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf eines einstimmig beschlossenen Vorschlages des Präsidiums an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung über den Vorschlag entscheidet. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den Vollmitgliedern gleichgestellt, sind aber von Mitglieds- und Veranstaltungsbeiträgen befreit.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

6.1. Tod

6.2. Austritt

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein ist dem Präsidium vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls ist der Mitgliedsbeitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu zahlen.

6.3. Abmeldung

Partnermitglieder und angeschlossene Jugendmitglieder können vom zugehörigen Hauptmitglied aus dem Mitgliederstand des Vereines abgemeldet werden. Diese Abmeldung ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen und führt zum Erlöschen der betreffenden Mitgliedschaften am Ende des Vereinsjahres. Für allfällige Beitragsrückstände abgemeldeter Partner- bzw. Jugendmitglieder haftet das Hauptmitglied.

6.4. Streichung

Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Mitgliederstand genommen werden, wenn die fälligen Beiträge (oder Teile davon) trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurden. Die Streichung ist vorher unter Einmahnung der offenen Beiträge mit eingeschriebenem Brief anzudrohen und enthebt das Mitglied nicht seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Über verfügte Streichungen hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

6.5. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann unter anderem erfolgen wegen:

6.5.1. Gesetzwidriger Unternehmungen auf dem Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei.

6.5.2. Grob fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen.

6.5.3. Offenbaren Zuwiderhandelns gegen diese Statuten.

6.5.4. Einem das Ansehen des Vereins schädigenden Benehmens, darunter fallen unter anderem:

- rassistische und beleidigende Äußerungen gegen Clubmitglieder oder deren Gäste;
- unsportliches Verhalten an Land oder auf dem Wasser, egal ob gegen clubinterne oder clubfremde Personen;
- die Bekanntmachung vertraulicher clubinterner Vorgänge an clubfremde Personen sei es schriftlich oder mündlich;

- Mobbing (Schlechtmachen) von Clubmitgliedern oder Diffamierung der Werte des Burgenländischen Yacht-Clubs via Social Media (Facebook, Instagram, etc.) sowie mündlich in der Öffentlichkeit.

In solchen Fällen hat das Präsidium die Untersuchungen zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls mangels einer ausreichenden Rechtfertigung den Ausschluss zu beantragen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Spenden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes erlöschen auch die zugehörigen Mitgliedschaften von Partnermitgliedern und angeschlossenen Jugendmitgliedern.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen (Clubordnung) alle Einrichtungen des Vereines zu benützen, in begrenztem Umfang Gäste mitzubringen und mit Ausnahme fördernder Mitglieder an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Benützung der Vereinseinrichtungen durch Mitglieder und Gäste erfolgt auf eigene Gefahr.

Hauptmitglieder, Partnermitglieder und junge Erwachsene (19-25 Jahre) haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Anrecht auf die Veröffentlichungen des Vereins in geeigneter Form und das Recht, die Clubabzeichen zu tragen. Mitglieder haben das Recht, auf ihren Yachten, Booten, Segelschlitten und anderen Segel- und Wasserfahrzeugen den Clubstander zu führen. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe nachvollziehbarer Gründe Auskunft über die finanzielle Gebarung verlangt, hat das Präsidium allen Mitgliedern diese Information binnen vier Wochen zugänglich zu machen.

Die Mitglieder sind vom Präsidium in der Mitgliederversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

7.2. Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen, die Vereinsstatuten zu beachten, sowie die für die Benützung der Vereinseinrichtungen erlassenen Bestimmungen (Clubordnung) einzuhalten.

Mitglieder haften bei der Benützung von Vereinseigentum für alle daraus entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Schäden durch deren Gäste.

8. Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch:

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. das Präsidium
- 8.3. die Fachausschüsse

- 8.4. die Ehrenpräsidentin/den Ehrenpräsidenten
- 8.5. die Rechnungsprüfung
- 8.6. die Delegierten in Dach- und Fachverbänden
- 8.7. das Schiedsgericht

9. Mitgliederversammlung

9.1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der nachstehend beschriebenen Punkte betreffend Ladung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Anträge sowohl in Präsenz als auch „virtuell“ als Online-Event abgehalten werden. Das Präsidium hat bei Onlineversammlungen die dazu nötigen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmabgaben zu schaffen.

Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Einladung hat Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden und müssen dann einberufen werden, wenn es die Mitgliederversammlung oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Einladung hat Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zu enthalten.

Ist das Präsidium nicht handlungsfähig oder nimmt es seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Mitglieder der Rechnungsprüfung berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.2. Stimmrecht

Nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Eine Delegierung des Stimmrechts mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht maximal ein zweites Stimmrecht vertreten.

Die Vertretung des Stimmrechts von stimmberechtigten Mitgliedern durch nicht stimmberechtigte Mitglieder ist unzulässig.

9.3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

9.4. Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Für eine ordentliche Mitgliederversammlung müssen die Anträge bis spätestens **acht** Tage vor der Versammlung in Schriftform per E-Mail an die Adresse office@byc.at einlangen. Das Präsidium ist verpflichtet, die rechtzeitig eingelangten Anträge zur Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen die Anträge an die Mitgliederversammlung **vier** Tage vor der Versammlung in Schriftform per E-Mail an die Adresse office@byc.at einlangen. Das Präsidium ist verpflichtet, die rechtzeitig eingelangten Anträge zur Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu spät eingelangte oder während einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, werden nicht in Behandlung genommen.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muss.

9.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- 9.5.1. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 9.5.2. Den Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten und der anderen Präsidiumsmitglieder entgegenzunehmen.
- 9.5.3. Den Rechnungsabschluss und den Voranschlag zu genehmigen und nach dem Bericht der Rechnungsprüfung dem Präsidium die Entlastung zu erteilen.
- 9.5.4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechnungsprüfung.
- 9.5.5. Den Haushaltsvoranschlag für das nächste Vereinsjahr zu genehmigen.
- 9.5.6. Die Beiträge festzusetzen.
- 9.5.7. Eine Ehrenpräsidentin/Einen Ehrenpräsidenten zu wählen, Ehrenmitglieder zu ernennen und Mitglieder auszuschließen.
- 9.5.8. Diese Statuten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen der vereinsgesetzlichen Regelungen abzuändern oder neuzufassen.
- 9.5.9. Regelungen für die Benützung der Vereinsanlagen (Clubordnung) zu genehmigen.
- 9.5.10. Den Verein aufzulösen.

10. Präsidium

10.1. Zusammensetzung

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten. Wenn die Führung der Vereinsgeschäfte es tunlich erscheinen lässt, können weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter und Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Die Funktionsverteilung innerhalb des Präsidiums obliegt dem Präsidium, das sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Alle Präsidiumsmitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt.

10.2. Funktionsperiode

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für höchstens fünf Vereinsjahre gewählt. Es führt jedoch jedenfalls die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Die Ausschreibung von Wahlen und ihr Zeitpunkt innerhalb der Zeitspanne von fünf Vereinsjahren obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

10.3. Geschäftsführung

Die Präsidentin/Der Präsident vertritt den Verein dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem Präsidium alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder die an Behörden gerichtet sind. Die Präsidentin/Der Präsident beruft das Präsidium ein, bestimmt die Gegenstände seiner Beratung, führt in den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident von einem Mitglied aus dem Präsidium vertreten.

10.4. Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

10.5. Beschlussfassung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Dies gilt auch bei Online-Sitzungen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlauf sind zulässig.

10.6. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat die Interessen des Vereines unter Bedachtnahme auf den Vereinszweck in allen Bereichen wahrzunehmen. Es fasst im Namen des Vereins rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Dem Präsidium obliegt insbesondere:

10.6.1. Mitglieder aufzunehmen.

- 10.6.2. Das Vereinsvermögen zu verwalten.
- 10.6.3. Im Rahmen der Budgetsumme die aus Vereinsmitteln zu Vereinszwecken erforderlichen Ausgaben zu bestimmen.
- 10.6.4. Die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung festzulegen.
- 10.6.5. Der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss und Voranschlag vorzulegen.
- 10.6.6. Fällige Beiträge einzelner Mitglieder zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Über solche Beschlüsse sind die Mitglieder der Rechnungsprüfung zu informieren.
- 10.6.7. Wettfahrten und Segelfahrten zu organisieren sowie die Beteiligung von Mitgliedern an auswärtigen Wettfahrten zu veranlassen.
- 10.6.8. Ausbildungen und gesellige Veranstaltungen abzuhalten.
- 10.6.9. Die Streichung von Mitgliedern zu verfügen.
- 10.6.10. Die Delegierten im OeSV oder anderen Dachverbände zu bestimmen oder abzuberufen.
- 10.6.11. Ehrenzeichen an Mitglieder zu verleihen.
- 10.7. Abberufung, Abwahl oder Rücktritt

Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam. Das kooptierte Präsidiumsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus oder tritt es geschlossen zurück, sind die Mitglieder der Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

Sollten auch die Mitglieder der Rechnungsprüfung handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Präsidiumsmitglieder, die ihren Rücktritt erklären oder abgewählt werden sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Übergabe ihrer Agenden an die nachfolgende Person bzw. die nachfolgenden Personen zu gewährleisten. Vereinsschädigendes Verhalten nach dem Rücktritt oder Weitergabe von Daten an Personen, die nicht dem neuen Präsidium angehören haben den Ausschluss zur Folge.

11. Fachausschüsse

- 11.1. Zur Unterstützung der Präsidiumsmitglieder, sowie der Bearbeitung von Fachfragen können vom Präsidium Fachausschüsse für einzelne Fachgebiete berufen werden.

- 11.2. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen Präsidiumsmitglieder sein. Sie bestellen die Mitglieder ihres Ausschusses selbst im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer der Präsidiumsperiode. Sie sind jedoch berechtigt, während der Präsidiumsperiode im Einvernehmen mit dem Präsidium Mitglieder neu zu berufen oder auszuwechseln.
- 11.3. Fachausschüsse beschließen über die ihnen vom Präsidium zugewiesenen Angelegenheiten selbständig. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
- 11.4. Fachausschüsse werden von ihrer/ihrer Vorsitzenden (Fachreferentin/Fachreferenten) bei Bedarf einberufen, sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit.
- 11.5. Einladungen zu Fachausschusssitzungen sind allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen; diese sind berechtigt, an allen Fachausschusssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.

12. Ehrenpräsidenschaft

12.1. Wahl

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit besonderen Verdiensten um den Verein zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten wählen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Während der Amtszeit einer Ehrenpräsidentin/eines Ehrenpräsidenten ist die Wahl einer weiteren Ehrenpräsidentin/eines weiteren Ehrenpräsidenten unzulässig.

12.2. Aufgaben

Die Ehrenpräsidentin/Der Ehrenpräsident kann an Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium den Verein anderen Vereinen gegenüber vertreten.

Bei Mitgliederversammlungen leitet die Ehrenpräsidentin/der Ehrenpräsident die Ausgabe der Stimmzettel durch von ihr/ihm bestimmte Mitglieder, bestimmt die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und für Stimmenauszählungen notwendigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und führt den Vorsitz bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder.

Im Falle einer Verhinderung kommen diese Agenden der Präsidentin/dem Präsidenten zu und bestimmt diese/dieser den Wahlvorsitz.

12.3. Ende der Ehrenpräsidenschaft

Die Ehrenpräsidenschaft endet durch

- Ausscheiden der Ehrenpräsidentin/des Ehrenpräsidenten aus dem Verein;
- Amtsverzicht der Ehrenpräsidentin/des Ehrenpräsidenten. Dieser wird mit der Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an das Präsidium wirksam;
- Abwahl.

Eine Ehrenpräsidentin/Ein Ehrenpräsident kann von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus dieser Funktion abgewählt werden.

13. Rechnungsprüfung

13.1. Wahl

Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf längstens 5 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die gewählten Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

13.2. Aufgaben

Den Mitgliedern der Rechnungsprüfung obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind berechtigt, dafür in die Geschäftsbücher und sonstigen Belege Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie müssen dabei die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Sie haben über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten und bei Vorliegen eines positiven Prüfungsergebnisses den Antrag auf Entlastung des Präsidiums zu stellen.

13.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfung und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14. Delegierte in Dach- und Fachverbände

14.1. Bestellung

Die in die Gremien des Österreichischen Segelverbandes bzw. anderer Dach- und Fachverbände zu entsendenden Delegierten werden vom Präsidium bestellt und können vom Präsidium jederzeit abberufen werden.

14.2. Aufgaben

Die Delegierten haben die Aufgabe, in den Gremien, in die sie entsendet werden, die Interessen des Vereins, nach den vom Präsidium gegebenen Richtlinien nach Kräften wahrzunehmen und das Präsidium über die Tätigkeit dieser Gremien laufend zu informieren.

15. Schiedsgericht

15.1. Aufgaben

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Präsidium und Mitgliedern werden durch eine Schlichtungseinrichtung entschieden. Kann nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung keine Entscheidung erzielt werden, steht jedenfalls der ordentliche Rechtsweg offen.

Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

15.2. Konstituierung

Jede Streitpartei kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Schiedsrichterin/einen Schiedsrichter wählen. Die beiden Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter wählen einen Vorsitz, der ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied sein muss. Sollte eine Partei ihre Schiedsrichterin/ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung nominieren oder sollten sich die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen nach Nominierung auf einen

Schiedsgerichtsvorsitz einigen, so wird die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter bzw. der Schiedsgerichtsvorsitz vom Präsidium bestimmt.

Ist das Präsidium in den Streit involviert, so fällt diese Aufgabe der Ehrenpräsidentin/dem Ehrenpräsidenten, in weiterer Folge den Mitgliedern der Rechnungsprüfung zu.

15.3. Verhandlung

Die Schlichtungseinrichtung versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist sie zur Entscheidung der Streitsache befugt.

Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichtungseinrichtung kann, sofern sie dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen.

15.4. Entscheidung

Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist bindend, eine Berufung ist unzulässig. Die Entscheidung ist den Streitparteien schriftlich mitzuteilen.

16. Anti-Doping-Regelungen

- 16.1. Für den Burgenländischen Yacht-Club, dessen Mitglieder, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärztinnen/Ärzte, Trainerinnen/Trainer, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Masseurinnen/Masseure, Funktionärinnen/Funktionäre, Familienangehörige, Managerinnen/Manager) gelten die Anti-Doping-Regelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5 und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.
- 16.2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärztinnen/Ärzte, Trainerinnen/Trainer, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Masseurinnen/Masseure, Funktionärinnen/Funktionäre, Familienangehörige, Managerinnen/Manager) des Burgenländischen Yacht-Clubs verbindlich.
- 16.3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Burgenländischen Yacht-Clubs, der Österreichischen Segelverband, die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
- 16.4. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- 16.5. Internationale Sportlerinnen/Sportler (International-Level Athletes laut ISAF Regulation 21 (Anti-Doping)) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines

nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (ISAF Regulation 21.13.2) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. ISAF Regulation 21.8.3.a ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.

17. Auflösung des Vereins

17.1. Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Liquidation

Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Präsidentin/der Präsident die/der vertretungsbefugte Liquidatorin/Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

17.3. Im Falle einer behördlichen Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden und sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

17.4. Die Liquidatorin/Der Liquidator hat alle gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

17.5. Haftung

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidation nicht gedeckt werden können, haften die Mitglieder solidarisch. Ausgetretene Mitglieder bleiben ein Jahr vom Tag des Austritts an gerechnet in Haftung.

Die Haftung ist auf den letzten Jahresmitgliedsbeitrages beschränkt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Burgenländischen Yacht-Clubs am 29.11.2025